



# Leitfaden zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Schaustellerverbänden und Schaustellerunternehmen

## Vorbemerkung

Am 25. Mai 2018 sind die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) in Kraft getreten.

Mit Einführung der DSGVO greift auch eine erhebliche Verunsicherung um sich, wie diese neuen Normen, zu denen es noch keinerlei Rechtsprechung gibt, im Einzelfall zu interpretieren sind. Es gibt Leitfäden und Merkblätter verschiedenster Organisationen, die sich auf vielen Seiten in Einzelheiten ergehen und doch ins Ungefähre flüchten.

**Unser DSB-Leitfaden geht bewusst nicht ins Detail, sondern will Ihnen auf wenigen, kurz gefassten Seiten helfen, die größten Fehlerquellen zu vermeiden, so insbesondere die, die „von außen“ sichtbar sind.**

Für die Erfüllung einiger Punkte werden Sie zwingend auf die Hilfe Ihres IT-Dienstleisters angewiesen sein.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit können wir vor dem Hintergrund, dass es noch keinerlei Rechtsprechung zur Umsetzung der DSGVO gibt, nicht haften, hierfür bitten wir um Verständnis.

## Für wen gilt die DSGVO?

Die DSGVO gilt für alle Unternehmen, alle Behörden, alle Verbände und Vereine, egal welcher Größe, die Daten von EU-Bürgern verarbeiten.

## Worum geht es den Datenschützern mit der DSGVO?

Sie sollen so wenige Daten wie irgend möglich verarbeiten und so kurz wie möglich speichern (Datenminimierung).

Sie sollen ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass andere Ihnen ihre Daten anvertraut haben und Sie diese so gut wie möglich zu schützen haben.

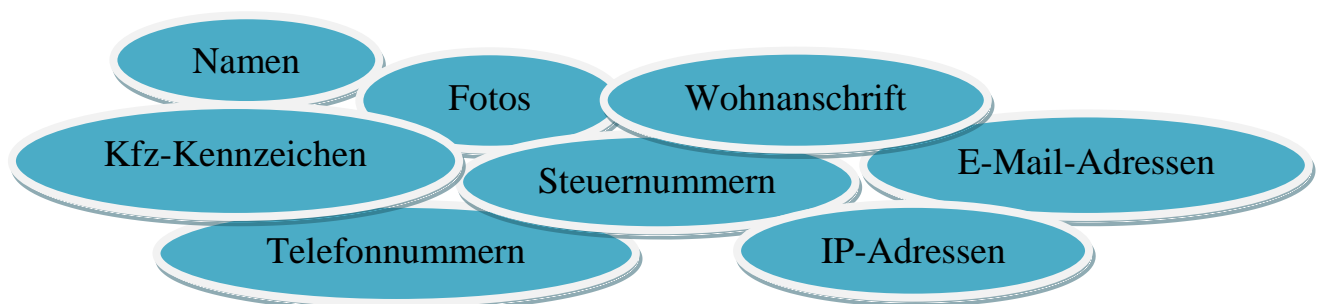
Sie sollen die Daten nur für den Zweck verarbeiten, für den sie erhoben wurden.

## Was sind personenbezogene Daten?

Daten sind dann personenbezogen, wenn damit eine natürliche Person identifiziert oder identifizierbar ist.

Das ist beispielsweise bei Namen, E-Mail-Adressen, Wohnanschrift, Telefonnummern, Steuernummern, Sozialversicherungsnummern, Kfz-Kennzeichen etc. der Fall, aber auch bereits bei der Speicherung von IP-Adressen Ihrer Homepage-Besucher.

Darüber hinaus gibt es besondere personenbezogene Daten, für die strengere Anforderungen bestehen, dies sind z.B. Abstammung, Religion, politische Einstellung, Parteizugehörigkeit, gesundheitsbezogene Daten etc.



## Wann darf ich personenbezogene Daten verarbeiten?

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur mit **Einwilligung** verarbeitet werden. Artikel 6 der DSGVO regelt jedoch einige Ausnahmen. Sie dürfen die Daten auch verarbeiten, wenn diese zur **Erfüllung eines Vertrages** oder zur **Erfüllung einer rechtlichen Pflicht** benötigt werden. Auch dürfen Sie die Daten zur **Wahrung Ihrer berechtigten Interessen** verarbeiten.

## Was heißt das für Sie?

Für **Verbände** liegt beispielsweise durch die Mitgliedschaft ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung der Kontaktdaten vor. Sie können Ihre Mitglieder nur zu Mitgliederversammlungen einladen, wenn Sie dafür die erforderlichen Kontaktdaten haben – und benutzen dürfen. Auch die Verarbeitung von Geburtsdaten dürfte hierunter fallen, zum einen dienen diese der Einordnung gleichnamiger Mitglieder, zum anderen möchten Sie auch Glückwünsche zum Geburtstag aussprechen oder den Mitgliedsstatus anpassen.

**Schaustellerunternehmen** verarbeiten z.B. die Kontaktdaten ihrer Ansprechpartner in den Volksfeste veranstaltenden Städten, diese Daten werden zur Erfüllung eines Vertrages benötigt. Sollte dies nicht der Fall sein, liegt jedoch zumindest ein berechtigtes Interesse vor, das in der beabsichtigten Beschickung der Veranstaltung begründet ist. Daten von Lieferanten (Strom, Wasser, Getränke, Lebensmittel, Spielwaren etc.) werden zur Erfüllung eines Vertrages verarbeitet.



Allgemein gilt, dass Daten nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie erhoben wurden. Sie dürfen also z.B. Daten, die Sie für einen Newsletter-Versand erhoben haben, nicht für Werbe- oder Aktionsmails o.ä. verwenden.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen, nur die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die Sie auch tatsächlich benötigen.



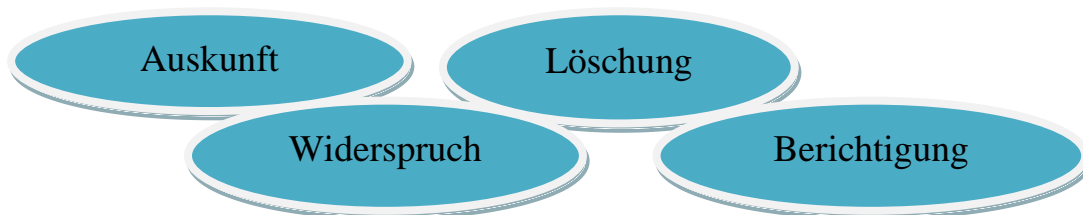
## Welche Pflichten habe ich gegenüber der Person, deren Daten ich verarbeite?

Wenn Sie personenbezogene Daten verarbeiten, müssen Sie die Personen darüber informieren, dass Sie deren Daten verarbeiten, welche Daten Sie verarbeiten, zu welchem Zweck Sie die Daten verarbeiten, wie lange Sie die Daten verarbeiten und welche Rechte die Personen haben. Diese Pflicht können Sie z.B. in Form einer E-Mail erfüllen. Ein Muster hierfür stellen wir Ihnen in der **Anlage 1** zur Verfügung.

Unseren Mitgliedsverbänden empfehlen wir, in den Aufnahmeformularen für neue Mitglieder eine entsprechende Passage einzuarbeiten und ggf. auch die bereits bestehenden Mitglieder zu informieren. Ein Muster hierfür stellen wir Ihnen in der **Anlage 2** zur Verfügung.

## Welche Rechte haben Personen, deren Daten ich verarbeite?

Die Rechte der betroffenen Personen wurden durch die DSGVO gestärkt. Diese haben das **Recht auf Auskunft** zur Datenverarbeitung, das **Recht auf Vergessenwerden** (Löschung), das **Recht auf Berichtigung** und das **Recht auf Widerspruch**.



Den betroffenen Personen muss jederzeit Auskunft darüber erteilt werden können,

- welche Daten verarbeitet werden
- zu welchem Zweck die Daten verarbeitet werden
- an welche Empfänger die Daten weitergegeben wurden
- wie lange die Daten gespeichert werden.

Auf Verlangen der betroffenen Person müssen die Daten gelöscht werden, sofern gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall dürfen die Daten jedoch für keinen anderen Zweck außer der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten verarbeitet werden.

Die Daten müssen inhaltlich und sachlich richtig und aktuell sein. Unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten müssen auf Verlangen der betroffenen Person unverzüglich berichtigt bzw. vervollständigt werden.

Betroffene Personen haben jederzeit das Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen, dies auch dann, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht.

## Umsetzung der DSGVO, vermeiden Sie die größten Fehler!



### Homepage / Website

Ihre Homepage muss mit einem **HTTPS-Protokoll** verschlüsselt sein (SSL-Verschlüsselung), wenden Sie sich diesbezüglich am besten an Ihren IT-Dienstleister. Die Verschlüsselung erkennen Sie daran, dass im Adressfeld des Browsers ein Schloss angezeigt wird, außerdem beginnt die Adresse der verschlüsselten Website mit „https“.

Ihre Homepage muss eine **Datenschutzerklärung** enthalten, die an die Vorgaben der DSGVO angepasst ist. Ein Muster für eine Datenschutzerklärung können wir Ihnen leider nicht an die Hand geben, weil jede Homepage unterschiedlich aufgebaut ist.

Jedoch kann Ihnen hier Ihr IT-Dienstleister weiterhelfen. Sollten Sie Ihre Homepage selbst gestaltet haben, gibt es kostenlose Konfiguratoren im Internet z.B. unter:

<https://www.mein-datenschutzbeauftragter.de/datenschutzerklaerung-konfigurator/>

Wenn Sie auf Ihrer Homepage z.B. im Hintergrund Nutzerdaten erheben (z.B. Google-Analytics oder andere Web-Analyse-Tools), dann müssen Sie in Ihrer Datenschutzerklärung darüber informieren. Gleiches gilt für die Verwendung von PlugIns (wie z.B. facebook, Twitter, Instagram etc.), die Verwendung von Google-Dienstleistungen (z.B. Google Maps) und die Verwendung von Cookies etc.

Die Datenschutzerklärung muss **gut verständlich** und auf der Homepage von **jeder** Seite aus **einfach zu finden** sein.

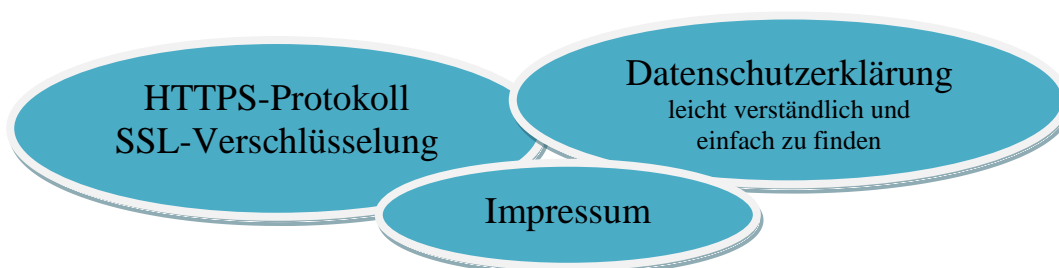
Pflichtangaben in der Datenschutzerklärung sind:

- Kontaktdaten des Verantwortlichen (Vereinsvorstand/Geschäftsführung, Unternehmensinhaber)
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (gesetzlich nur vorgeschrieben, wenn mehr als 10 Personen regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten, ansonsten freiwillig)
- Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bzw. die berechtigten Interessen
- Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- Rechte der Betroffenen
- Speicherdauer, Prüf- und Löschintervalle
- Benennung von Dritten, an die die Daten weitergeleitet werden (nicht Auftragsverarbeiter)

Überprüfen Sie in diesem Zusammenhang auch, ob Ihr Impressum den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Informationen zu den Pflichtangaben im Impressum und auch einen kostenlosen Impressum-Konfigurator finden Sie z.B. hier:

<https://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-gruenden/unternehmensstart/aussenauftritt/website-impressum/>

Auch hier kann Ihnen Ihr IT-Dienstleister weiterhelfen.



## E-Mails

Wenn in Ihrem E-Mail-Postfach eine neue Mail eingeht, so wird diese automatisch gespeichert und fällt damit unter den Begriff der Datenverarbeitung. Ob Sie die E-Mail nun haben wollten oder nicht, wir empfehlen Ihnen, Ihre Informationspflichten gegenüber dem neuen Absender zu erfüllen, wenn Sie erstmals eine E-Mail von ihm erhalten haben. Hierfür können Sie auch den Text in **Anlage 1** als Muster verwenden und den Gegebenheiten Ihres Verbandes oder Unternehmens anpassen. Verlinken Sie in Ihren E-Mails nach Möglichkeit auf die Datenschutzbestimmungen auf Ihrer Homepage.

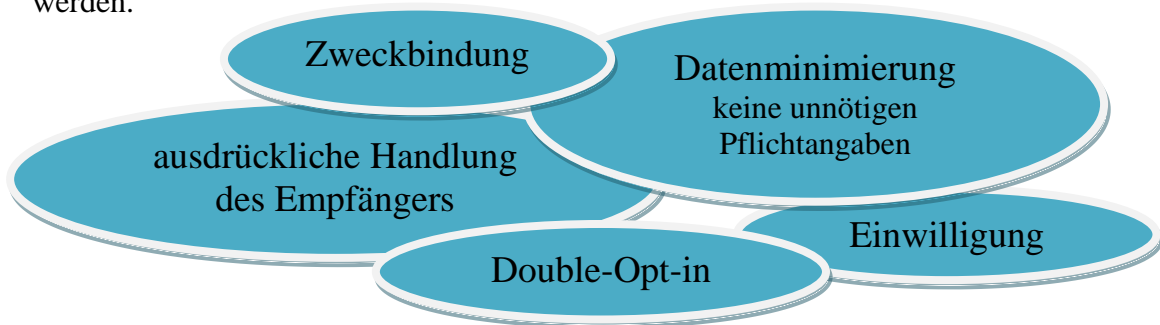
## Newsletter

Grundsätzlich gilt, dass der Versand von Newslettern nur mit einer rechtskonformen und ausdrücklichen Einwilligung erlaubt ist.

Wenn Sie einen Newsletter-Service über Ihre Homepage anbieten, beachten Sie bitte, dass die Einwilligung durch eine **ausdrückliche Handlung des Empfängers** erfolgen muss, vorab aktivierte Auswahlfelder sind nicht erlaubt. Durch ein Double-Opt-in-Verfahren lässt sich eine ausdrückliche Handlung des Empfängers und für Sie der Nachweis der Einwilligung erzielen.

Das sogenannte Double-Opt-in ist ein Verfahren, bei dem der Abonnent eines Newsletters seine Zustimmung zusätzlich in einem zweiten Schritt bestätigen muss (Bestätigungslink). Diese Methode gehört zu den heute gängigen Verfahren, mit welchen User ihr Einverständnis zum Erhalt von Mails geben können.

Bitte beachten Sie auch, dass die Daten, die für den Newsletter-Versand erhoben werden, minimiert werden müssen. Zwingend erforderlich für den Versand ist nur die E-Mail-Adresse. Alle anderen Daten, wie Name, Adressdaten etc. dürfen nicht zur Pflichtangabe gemacht werden, können jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen. Auch dürfen die Daten zu keinem anderen Zweck als dem Newsletter-Versand verwendet werden.



Fotos

Die DSGVO enthält keine expliziten Vorgaben zum Umgang mit Fotoaufnahmen. Da aber auch Fotos von Personen personenbezogene Daten sind, wäre nach dem Wortlaut der DSGVO jeweils eine Einwilligungserklärung für die Verarbeitung erforderlich und damit verbunden ein jederzeitiges Widerrufsrecht.

Das ist schlichtweg nicht praktikabel. Es ist gegenwärtig auch umstritten, ob die (bisher geltenden) Regelungen des KUG (Kunsturhebergesetz) durch die DSGVO außer Kraft gesetzt werden oder weiter von Bestand sind.

Die Auffassung, dass das KUG als bereichsspezifische Regelung in Deutschland Anwendung finden kann, vertreten zwischenzeitlich einige Zivilgerichte und auch das Bundesinnenministerium.

Der Deutsche Schaustellerbund e.V. verfährt bis zur abschließenden Klärung wie gewohnt nach dem KUG und beruft sich diesbezüglich auf Artikel 85 DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BDSG-neu. Eine Empfehlung können wir bei der unklaren Rechtslage jedoch nicht aussprechen.

Was heißt das konkret?

Fotos, die sich auf einzelne Personen konzentrieren (Portraitfotos), bedürfen der Einwilligung.

Bitte überprüfen Sie auch Ihre Homepage. Veröffentlichen Sie dort Fotos? Um welche Art von Fotos handelt es sich? Sind auf Ihrer Homepage auch Portraits von Mitarbeitern eingestellt? Zumindest bei Mitarbeitern greift hier zusätzlich auch der Mitarbeiter-Datenschutz. Wir raten Ihnen sich von Ihren Mitarbeitern eine schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung der Fotos einzuholen. Sind Portraitfotos von Ihren Vorstandsmitgliedern auf Ihrer Homepage? Sind diese damit einverstanden?

Fotos, auf denen eine Vielzahl von Menschen zu sehen ist:

Das KUG trifft in § 23 Regelungen zu „Beiwerk“, das heißt, Bilder auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten

erscheinen und Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, dürfen auch ohne Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden.



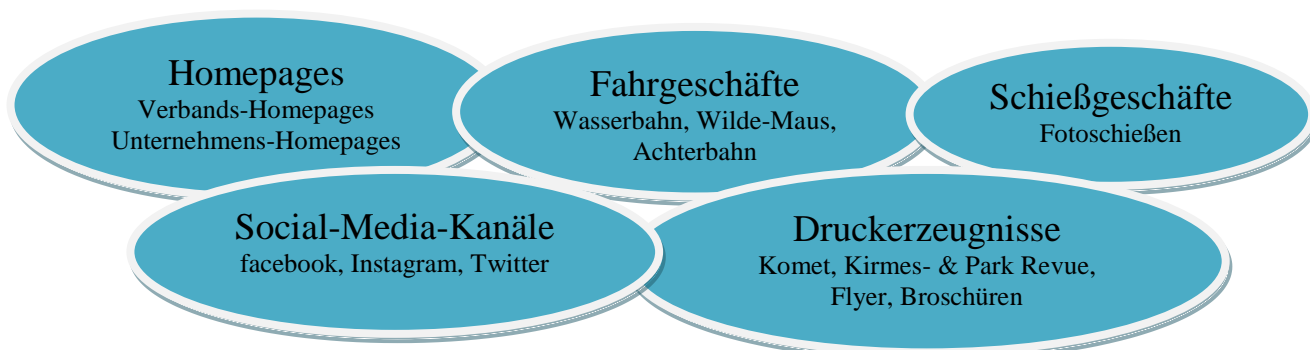
Beachten Sie die vorstehenden Informationen bei der Verbreitung von Fotos zum Beispiel im Komet, in der Kirmes- und Park Revue, in Newslettern, auf facebook, Instagram usw.

Betreiben Sie ein Fahrgeschäft, während dessen Fahrt Fotos gemacht werden (Wildwasserbahn, Wilde Maus o.ä.)? Bieten Sie an Ihrem Schießstand Fotoschießen an? Liegt ein s.g. Foto-Point in Ihrem Verantwortungsbereich?

Wir empfehlen Ihnen, an derartigen Geschäften den **Informationspflichten** gemäß DSGVO nachzukommen. Hängen Sie einen gut sichtbaren und leicht verständlichen **Aushang** aus, der Ihre Kunden darüber informiert, dass während der Fahrt Fotos gemacht werden.

Bitte bedenken Sie, dass hier besonders kritisch die **Fotos von Kindern** (unter 16 Jahre) zu bewerten sind! Ganz egal, ob Sie die DSGVO oder das KUG anwenden, holen Sie sich in jedem Fall eine schriftliche **Einwilligung der Eltern** ein, damit sind Sie auf der sicheren Seite.

Darüber hinaus haben die Besucher das Recht, die Löschung des Bildes zu verlangen, dies muss dann unverzüglich umgesetzt werden.



Wenn Sie alle vorgenannten Punkte erfüllt haben, sind die größten Fehlerquellen – nämlich die für jedermann erkennbaren – beseitigt!



## Datenschutz-Management-System und Dokumentation

**Wir empfehlen Ihnen, sich einen Ordner „Datenschutz“ anzulegen, sich über die nachfolgenden Punkte Gedanken zu machen und diese zu dokumentieren. Im Falle einer Kontrolle durch die Datenschutzbehörde werden Sie diese Unterlagen benötigen.**



### Verarbeitungsverzeichnis

Ein Verarbeitungsverzeichnis muss nicht geführt werden, wenn das Unternehmen weniger als 250 Mitarbeiter hat und wenn personenbezogene Daten nur gelegentlich verarbeitet werden. Doch genau hier liegt der Knackpunkt, wann verarbeiten Sie als Verband bzw. Unternehmen nur **gelegentlich** Daten?

Bei **Verbänden** muss allein schon aufgrund der Tatsache, dass sie regelmäßig Mitgliederversammlungen durchführen, ein Mitgliederverzeichnis führen, Mitgliedsbeiträge erheben, ihre Mitglieder über aktuelle Themen informieren, zu Geburtstagen gratulieren, zu Veranstaltungen einladen etc. davon ausgegangen werden, dass sie **regelmäßig Daten verarbeiten**. Darüber hinaus haben Verbände sicherlich personenbezogene Daten politischer Kontakte, die sie für die Vertretung der Mitgliederinteressen benötigen. Auch Datenbanken von Volksfestveranstaltern werden benötigt, um die Interessen der Mitglieder zu wahren.

Auch **Schaustellerunternehmen** verarbeiten einige Kategorien ihrer Daten regelmäßig, z.B. die Daten von Vertragspartnern, Lieferanten und Dienstleistern. Gegebenenfalls haben sie auch ein Verzeichnis über Kundendaten, die sie mit Mailings über Aktionen oder über die nächste Veranstaltung etc. informieren. Sicher verarbeiten Sie auch die Kontaktdaten der Volksfestveranstalter, deren Feste Sie beschicken.

**Wir empfehlen Ihnen also die Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses.**

Es bietet sich für Sie an, die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zunächst in Kategorien einzuteilen, z.B. Mitglieder, Lieferanten, Dienstleister, Kunden, politische Kontakte, Volksfestveranstalter etc. In der Regel behandeln Sie ja alle Daten innerhalb einer Kategorie gleich.

Eine Ausfüllhilfe für Verzeichnisse mit den Mindestangaben haben wir für Verbände (**Anlage 3**) und Schaustellerunternehmen (**Anlage 4**) erstellt. Ein Blanko-Formular, mit dem Sie Ihre Verarbeitungstätigkeiten erfassen und dokumentieren können, fügen wir Ihnen in **Anlage 5** bei.

Jedem Verarbeitungsverzeichnis ist ein **Vorblatt** (Verantwortlichkeiten) beizufügen, dieses müssen Sie jedoch nur einmal ausfüllen und können es dann vervielfältigen, so lange sich die Verantwortlichkeiten nicht ändern. Eine Ausfüllhilfe hierfür finden Sie in der **Anlage 6** und ein Blanko-Formular in **Anlage 7**.



## Weitergabe / Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte

Es gibt eine Vielzahl von Fällen, in denen Sie personenbezogene Daten weitergeben oder anderen den Zugriff auf die Daten gestatten. Denken Sie hier z.B. an Ihren IT-Dienstleister, der sich um Ihre Homepage oder Ihre Computertechnik kümmert, Ihren Steuerberater, Ihren Lohn- und Finanzbuchhalter, Banken, Versicherungen, Druckereien, Agenturen oder auch Sponsoren etc.

Für Verbände gilt, dass auch der DSB als Dachorganisation „Dritter“ im Sinne der DSGVO ist, ebenso Sektionen, Unterverbände wie z.B. Frauenvereine etc.

Sind diese Dritten sogenannte Auftragsverarbeiter, muss ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit ihnen geschlossen sein. Sind die Dritten keine Auftragsverarbeiter, so muss eine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegen.

Wie erfolgt die Unterscheidung?

**Auftragsverarbeiter** (z.B. Lohnbuchhalter, Druckereien, IT-Dienstleister etc.) arbeiten stets weisungsgebunden, d.h. sie verarbeiten Daten in Ihrem Auftrag. Auftragsverarbeiter haben durch die DSGVO nun mehr Pflichten auferlegt bekommen, sie müssen – ebenso wie Sie selbst – u.a. alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten ergreifen. Da Sie als Verband oder Schausteller jedoch für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung verantwortlich bleiben, sollten Sie dringend einen Vertrag mit Ihren Auftragsverarbeitern abschließen, der auch die zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen festlegt. Sie müssen gewährleisten, dass die von Ihnen übermittelten Daten bei Ihren Auftragsverarbeitern in sicheren Händen sind.

Muster für Auftragsverarbeitungsverträge können Sie im Internet finden, z.B. auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Datenschutz:  
[https://www.lida.bayern.de/media/muster\\_adv.pdf](https://www.lida.bayern.de/media/muster_adv.pdf)

Geben Sie die Daten nicht an Auftragsverarbeiter, sondern an **andere Dritte** weiter (z.B. an den Dachverband, Sponsoren, Versicherungen etc.) oder nehmen fremde Fachleistungen in Anspruch (Steuerberater, Rechtsanwälte, Banken etc.) so liegt dort eine eigenständige Verantwortung vor. Es findet keine weisungsgebundene Datenverarbeitung statt. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich. Ein Muster für eine Einwilligungserklärung fügen wir Ihnen in **Anlage 8** bei.

Die Übermittlung der Daten an den Dachverband, Sektionen, Untervereine, Frauenvereine etc. lässt sich noch durch den Vereinszweck begründen und kann z.B. auch mit einem Zusatz in der Vereinssatzung geregelt werden.



## Und was ist mit Ihren eigenen Daten?

Natürlich geben nicht nur Sie Daten weiter, sondern auch Ihre personenbezogenen Daten werden von anderen weitergegeben. Deshalb ist es manchmal sinnvoll, bereits frühzeitig eine Einwilligung zu erteilen, um Prozesse abzukürzen bzw. zu beschleunigen.

Zum Beispiel geben die Veranstalter der Volksfeste, die Sie beschicken, Ihre Daten weiter an Elektronunternehmen, Versorgungsunternehmen, sie verwenden die Daten in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit usw. Für diesen Fall haben wir eine Muster-Einwilligungserklärung erstellt, die Sie in **Anlage 9** finden und bei Bedarf verwenden können.



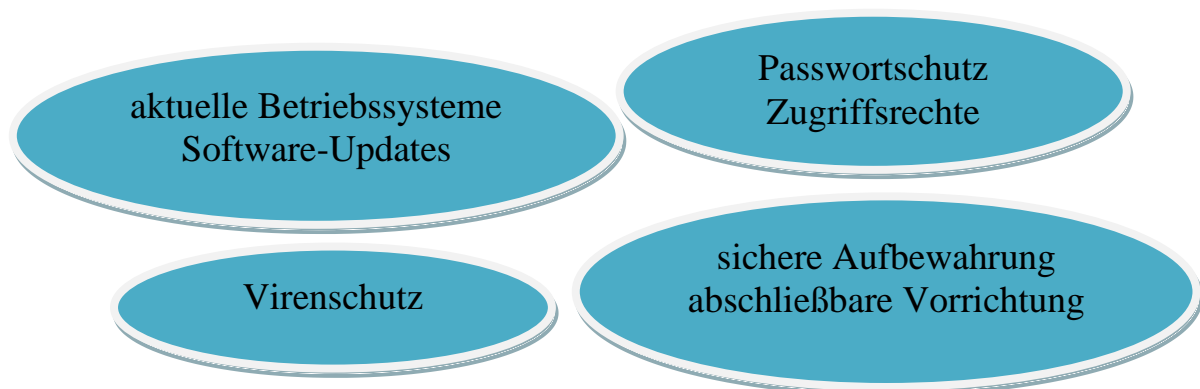
## Technische und organisatorische Maßnahmen

Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) muss verhindert werden, dass Unbefugte Zugriff auf personenbezogene Daten haben.

Die DSGVO möchte, dass Sie ganz praktisch im Alltag Vorsorge treffen und deshalb in kurzen Stichworten für sich aufschreiben, mit welchen Maßnahmen Sie die Ihnen anvertrauten Daten schützen.

Bitte überprüfen Sie, mit welchen Systemen und Endgeräten Sie personenbezogene Daten verarbeiten und wie Sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten können.

- Sind Ihre Computer, Tablets, Smartphones, USB-Sticks durch Passwörter geschützt oder verschlüsselt?
- Wer hat Zugriff auf die Geräte? Denken Sie hier auch an z.B. Ihren IT-Dienstleister, Reinigungskräfte und Aushilfen, die nicht mit der Datenverarbeitung betraut sind.
- Sind Ihre Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, auf das Datengeheimnis verpflichtet?
- Nutzen Sie einen Server oder sind die Daten ausschließlich lokal gespeichert?
- Wer hat Zugriff auf den Server?
- Stellen Sie durch regelmäßige Softwareupdates sicher, dass die von Ihnen eingesetzte Software auf dem neusten Stand der Technik und vor Hackerangriffen geschützt ist?
- Setzen Sie eine Firewall und/oder Antiviren-Software zum Schutz Ihrer Systeme und Daten ein?
- Auf welche Weise sichern Sie Ihre Daten?
- Durch welche Maßnahmen können Sie sicherstellen, dass die Daten im Falle eines Verlustes kurzfristig wiederhergestellt werden können?



Über eine Datenverletzung (z.B. Verlust von PC, Laptop, Tablet, Smartphone oder USB-Stick) müssen die hiervon betroffenen Personen und die Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden informiert werden.

## Verstöße, Strafen und Sanktionen

Die DSGVO sieht beträchtliche Bußgelder und Strafen bei Verstößen vor. Die Bußgelder sollen wirksam, verhältnismäßig und vor allem abschreckend sein. Darüber hinaus haben Personen, denen wegen eines Verstoßes ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz.

Weitergehende Informationen zur DSGVO erhalten Sie hier:

### **Für Vereine und Verbände:**

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg unter dem Link: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo/>

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht und Thomas Kranig:  
Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine: Das Sofortmaßnahmen-Paket (als Taschenbuch erhältlich)

Auf der Homepage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter dem Link:

[https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO\\_Kurzpapiere1-3.html](https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/Kurzmeldungen/DSGVO_Kurzpapiere1-3.html)

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit unter dem Link:

<https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo>

### **Für Unternehmen, die in der reisenden Gastronomie tätig sind empfiehlt sich der Leitfaden des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. (DEHOGA Bundesverband):**

Zu beziehen über: <https://www.dehoga-shop.de/>

**Um vor allem kleine und mittelständische Unternehmen besser zu informieren, hat die EU-Kommission eine Infografik zur neuen DSGVO online gestellt, die Sie unter dem folgenden Link finden:** [http://ec.europa.eu/justice/smedataproduct/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/smedataproduct/index_de.htm)

Berlin, den 20. Juli 2018